

CHRONOS

DIE ZEIT LÄUFT!



© INQA-Bauen

Sichern Sie sich Ihre Zukunft mit
älter werdenden Belegschaften im Bauhandwerk

Sicherer Betrieb

Alters- und altersgerechte Bauwirtschaft Berlin/Brandenburg

www.chronos-projekt.de

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Im Rahmen der Initiative:



Fachlich begleitet durch:



Projekträger:



Partner im regionalen INQA-Bauen-Netzwerk „Gutes Bauen in Berlin / Brandenburg“

Ansprechpartner

Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH

Sabine Kamp

Telefon 030.46 302 530

E-Mail tsb@chronos-projekt.de

uve GmbH für Managementberatung

Anika Klug-Winter

Telefon 030.315 82 464

E-Mail uve@chronos-projekt.de

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen

Andreas Voigt

Telefon 030.9028 1744

E-Mail SenAIF@chronos-projekt.de

Innung Sanitär Heizung Klempner Klima Berlin

Dr. Klaus Rinckenburger

Telefon 030.399 269 0

E-Mail InnungSHK@chronos-projekt.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
III. Sicherer Betrieb	7
III. A Sichere Einrichtung der Betriebsstätte.....	8
III. A1 Gefährdungsbeurteilung (GeBu).....	8
III. B Gefährdungen am Arbeitsplatz durch Qualifikation und Einsatzfähigkeit vermeiden.....	12
III. B1 Unterweisungen	12
III. B2 Arbeitsmedizinische Vorsorge	16
III. C Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung.....	19
III. C1 DGUV Vorschrift 2 Betreuungsmodelle	19



© INQA-bauen

Vorwort

CHRONOS – DIE ZEIT LÄUFT!

Der betriebliche Alltag läuft in ruhigen Bahnen. Plötzlich ereignet sich ein Unfall mit Sach- und Vermögensschaden, noch schlimmer, es werden Personen verletzt oder gar getötet. Dann kommen die Fragen aus dem Betrieb - nach dem Grund für diese Vorfälle, nach der Verantwortlichkeit und wie solche Geschehnisse zukünftig verhindert werden können.

Zu den Unternehmerpflichten gehört u.a. die Einrichtung einer sicheren Betriebsstätte zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren.

Die Betriebe, die es schaffen, einen funktionierenden Arbeits- und Gesundheitsschutz in die betrieblichen Abläufe zu integrieren, speziell auf den Baustellen sicherzustellen, sorgen für die Rechtssicherheit im Betrieb und erfahren eine höhere Mitarbeiterzufriedenheit.

Ein Grund dafür ist das Empfinden der Mitarbeiter, dass der Chef sich um unsere Sicherheit und Gesundheit kümmert und dies zeugt Anerkennung für die Arbeit.



III. Sicherer Betrieb

Ziele

- ➔ Unternehmen rechtssicher aufstellen.
- ➔ Gefährdungspotenziale erkennen und Schutzmaßnahmen festlegen.
- ➔ Verletzungen oder Erkrankungen der Arbeitnehmer verhindern.
- ➔ Sichere Betriebsstätte zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren.
- ➔ Mit Schutzmaßnahmen vertraut machen und Arbeitsunfälle aufgrund von Unwissenheit vermeiden.
- ➔ Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit.



Sanitär | Heizung | Klempner | Klima
INNUNG BERLIN

III. A Sichere Einrichtung der Betriebsstätte

III. A1 Gefährdungsbeurteilung (GeBu)

Zusammenfassung

- ➔ Verpflichtung des Arbeitgebers, alle potenziellen Gefährdungen im Betrieb zu ermitteln und zu dokumentieren (nach §§ 5 und 6 ArbSchG)
- ➔ Entwicklung von Schutzmaßnahmen (technisch, organisatorisch, personell)
- ➔ Überprüfung identifizierter Gefährdungen samt Schutzmaßnahmen
- ➔ Vermeidung von arbeitsbedingten Unfällen und Erkrankungen
- ➔ Vorlage für Unterweisungen, Betriebsanweisungen etc.

Hintergrund

Gefährdungen erkennen und diese durch gezielte Maßnahmen vermeiden.

Eine Gefährdungsbeurteilung hilft Ihnen, arbeitsplatzbezogene Unfall- und Gesundheitsrisiken zu ermitteln, insbesondere diese durch Schutzmaßnahmen zukünftig zu verhindern.

Hierzu sollten Sie die bei der Arbeit verwendeten Maschinen, Geräte und Produkte kennen, ihre bestimmungsgemäße Funktionsweise sowie die Arbeitsverfahren beschreiben und die sich daraus ergebenden Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer dokumentieren.

Ziele

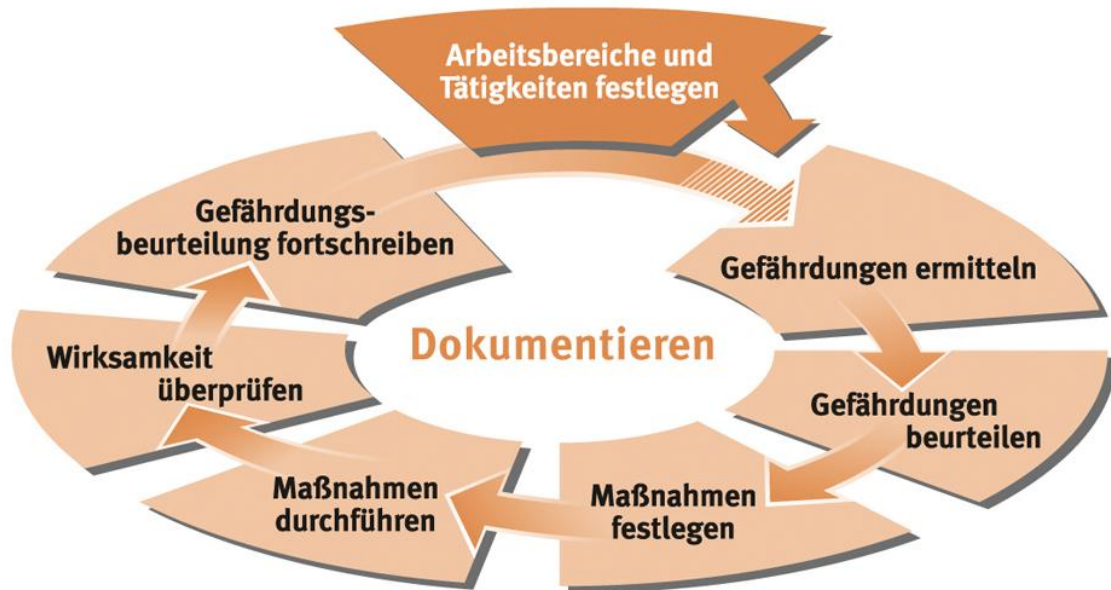
Ziel der Gefährdungsbeurteilung ist es, Verletzungen oder Erkrankungen aller Beteiligten im Betrieb zu verhindern. Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung inklusive Gefährdungspotenziale und Schutzmaßnahmen ist Pflicht.

Dabei soll die Gefährdungsbeurteilung keine Formalie sein, vielmehr stellt sie eine Handlungshilfe zur Steuerung und Durchführung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes dar.

Empfehlungen für die Umsetzung im Betrieb

Um möglichst alle Gefährdungspotenziale zu ermitteln, die im Betrieb vorhanden sein können, ist es ratsam die Mitarbeiter, die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt mit einzubeziehen. Gemeinsam können Schutzmaßnahmen festgelegt werden, die in die Tätigkeit integriert werden, sowie Betriebsanweisungen verfasst werden. Somit werden die Schutzmaßnahmen auch von der ausführenden Ebene als entlastend und gesundheitsfördernd empfunden und werden damit einhergehend von den Beschäftigten akzeptiert.

Folgende Vorgehensweise ist zu empfehlen:



Quelle: Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Erste Schritte: Was muss ich als Betrieb tun?

	Handlungsanleitung	Einsatz von Instrumenten
Schritt 1	<p>Ermitteln Sie die möglichen Gefährdungen (z. B. mechanische, technische Gefährdungen, Gefährdungen durch Arbeitsumgebungsbedingungen wie beengte Räume, Stolperfallen, Lärm und Gefahrstoffe).</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Führen Sie dazu Betriebsbesichtigungen durch. ➤ Befragen Sie Mitarbeiter nach möglichen Gefährdungen. ➤ Untersuchen Sie ggf. Arbeitsunfälle auf Ursachen. ➤ Dokumentieren Sie die vorliegenden Gefährdungen und festgestellten Mängel. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Nutzen Sie für die Situationsanalyse die zur Verfügung stehende Checkliste: III. A1-Anlage-01 Checkliste GeBu 2. Für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung steht Ihnen unter III. A1-Anlage-02 eine Arbeitsvorlage zur Verfügung.

	Handlungsanleitung	Einsatz von Instrumenten
Schritt 2	<p>Leiten Sie Schutzmaßnahmen ab, um die erfassten Gefährdungen zu beseitigen. Beachten Sie dabei folgende Rangfolge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. technische Schutzmaßnahmen 2. organisatorische Schutzmaßnahmen 3. personelle Schutzmaßnahmen 4. Fristen und Verantwortliche zur Beseitigung der Gefährdungen <p>Setzen Sie die Schutzmaßnahmen um.</p>	<p>Nutzen Sie für die Erfassung der Maßnahmen die III. A1-Anlage-02 Vorlage GeBu.</p>
Schritt 3	<p>Wirksamkeitskontrolle:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Überprüfen Sie die Schutzmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit. ➤ Führen Sie dazu Betriebsbesichtigungen durch. ➤ Befragen Sie die Arbeitnehmer nach der Wirksamkeit oder nach eventuell neu aufgetretenen Gefährdungen. ➤ Gleichen Sie den erfassten Ist-Zustand mit der Gefährdungsbeurteilung ab. 	<p>Hierzu nehmen Sie erneut die Checkliste III. A1-Anlage-01 Checkliste GeBu.</p> <p>Thematisieren Sie die Gefährdungspotenziale am Arbeitsplatz in den Besprechungsrunden mit Ihren Mitarbeitern.</p>
Schritt 4	<p>Überprüfen Sie die Gefährdungsbeurteilung bei gleichbleibenden Gefährdungen mind. jährlich auf Aktualität.</p> <p>Passen Sie die Gefährdungsbeurteilung bei Neuerungen (z. B. neue Arbeitsplätze, neue Verantwortlichkeiten, neue Gefährdungen oder neue Schutzmaßnahmen) an.</p> <p>Nutzen Sie die Gefährdungsbeurteilung zur Vermeidung von Unfällen und als Hilfestellung für Unterweisungen und Betriebsanweisungen.</p>	<p>Benutzen Sie dazu die Gefährdungsbeurteilung regelmäßig. (siehe III .A1-Anlage-02 Vorlage GeBu)</p>

An wen kann ich mich wenden?

- Berufsgenossenschaften
- Externe Anbieter



III. B Gefährdungen am Arbeitsplatz durch Qualifikation und Einsatzfähigkeit vermeiden

III. B1 Unterweisungen

Zusammenfassung

- ➔ Unterweisungspflicht für Arbeitgeber (nach § 12 ArbSchG)
- ➔ verständliche Form der Unterweisung, klare Anweisungen
- ➔ regelmäßige Wiederholung
- ➔ mindestens jährliche Durchführung
- ➔ Dokumentation und Nachweis über Inhalt und Teilnehmer
- ➔ Themenbereiche: Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, Brandschutz, neue Arbeitsmittel, Gefahrstoffe, Lastenhandhabung etc.

Hintergrund

Eine Unterweisung dient dazu, die Beschäftigten auf mögliche Gefahren bei der Arbeit hinzuweisen, sie mit Schutzmaßnahmen vertraut zu machen und somit Arbeitsunfälle aufgrund von Unwissenheit zu vermeiden. Darüber hinaus fördern Unterweisungen gesundheitsgerechtes Verhalten im Betrieb.

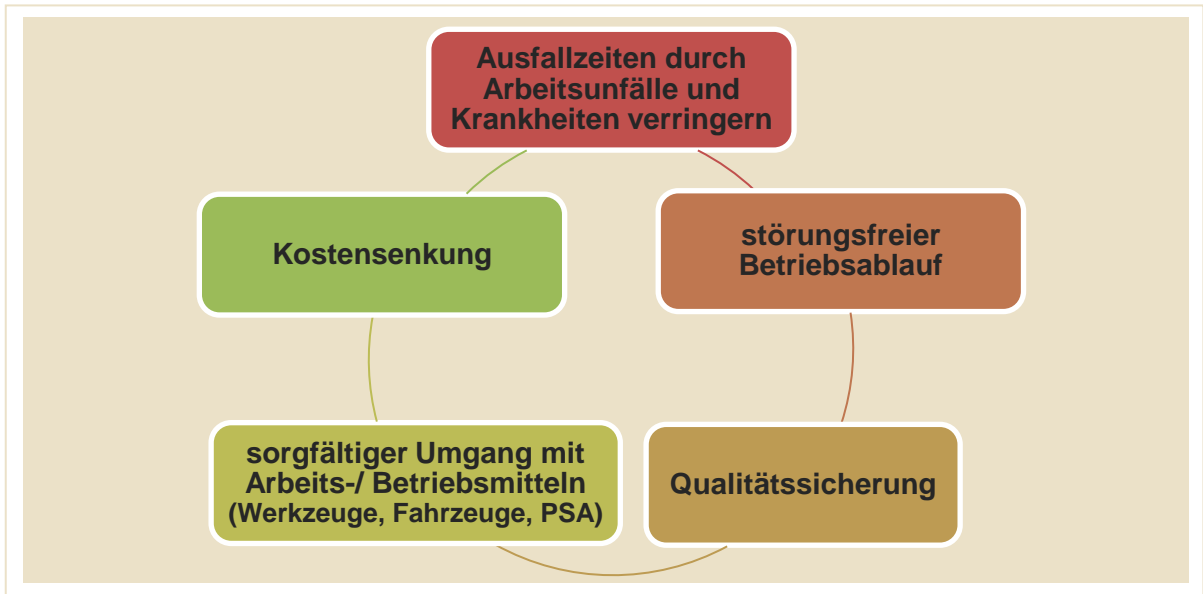
Unterweisungsthemen ergeben sich u. a. aus der Gefährdungsbeurteilung und müssen mindestens einmal jährlich durchgeführt werden. Sie können die Unterweisungsthemen im Rahmen einer Unterweisung kombinieren. Für die Nachhaltigkeit empfehlen wir die Unterweisungen quartalsweise durchzuführen und zu dokumentieren.

Beispiele für Unterweisungsthemen

- ➔ Verhalten bei Unfällen und Notfällen
- ➔ Gefährdungen am Arbeitsplatz und Schutzmaßnahmen
- ➔ Umgang mit gefährlichen Stoffen
- ➔ Umgang mit biologischen Stoffen
- ➔ Umgang mit Arbeitsmittel, elektrischen Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und Anlagen
- ➔ Tragen der persönlichen Schutzausrüstung
- ➔ gesundheitsgerechtes Arbeiten
- ➔ Brandschutz
- ➔ Verkehrssicherheit (Führerscheinkontrolle)
- ➔ Heben und Tragen
- ➔ Transportarbeiten

Ziele

Im Sinne einer Unterweisung ist den Beschäftigten vorzugeben, wie sie sich sicherheits- und gesundheitsgerecht verhalten, z. B. beim Umgang mit Maschinen und Geräten, um ihre Sicherheit und Gesundheit während der Arbeit nicht zu gefährden. Zusammenfassend stehen folgende Ziele im Vordergrund:



Empfehlungen für die Umsetzung im Betrieb

1. Sofern Sie regelmäßige Besprechungsunden durchführen, empfehlen wir, in diesem Zusammenhang, die Sicherheitsunterweisungen ebenfalls auszuführen. Zur Übersicht können Sie die o.g. Beispiele für Unterweisungsthemen nutzen.
2. Sorgen Sie für klare, verständliche und logische Sicherheitsgespräche.
3. Achten Sie auf die schriftliche Bestätigung über die Teilnahme der unterwiesenen Personen.
4. Die Beschäftigten sind während der Ausübung ihrer versicherten Tätigkeit dazu verpflichtet gemäß den Unterweisungen und nach ihren Möglichkeiten zu handeln.

Unterweisungsbeispiel: Rückblick der letzten Baustellen

- Welche Probleme sind aufgetaucht?
- Wurde mit Gefahrstoffen bzw. biologischen Stoffen gearbeitet?
- Was ist dabei zu beachten?
- Haben die Mitarbeiter Ihre Persönliche Schutzausrüstung getragen?
- Waren die Maschinen/ Geräte/ Arbeitsmittel in Ordnung?
- Richtiger und sicherer Umgang mit Arbeitsmitteln/ Fahrzeugen/ Maschinen
- Gab es Verletzungen? Wurden diese im Verbandbuch eingetragen?
- Bestehen Hautprobleme?

Erste Schritte: Was muss ich als Betrieb tun?

	Handlungsanleitung	Einsatz von Instrumenten
Schritt 1	<p>Unterweisungen/ Sicherheitsgespräche müssen vor Aufnahme der Tätigkeit durchgeführt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Personen neu eingestellt werden, ➤ der Aufgabenbereich eines Beschäftigten sich ändert, ➤ neue Arbeitsmittel zum Einsatz kommen oder ➤ eine neue Technologie eingeführt wird. 	<p>Nutzen Sie die Vorlage Gefährdungsbeurteilung, um auf die Gefahren hinzuweisen (<i>siehe III. A1-Anlage-02 Vorlage GeBu</i>).</p>
Schritt 2	<p>Nutzen Sie für die Themenauswahl der Unterweisungen bzw. Sicherheitsgespräche die Gefährdungsbeurteilungen.</p>	<p>Nutzen Sie für die Planung und Dokumentation der Unterweisungsthemen die Vorlage <i>IV. A1-Anlage-03 Vorlage Qualifikationsmatrix</i>.</p>
Schritt 3	<p>Mit einer guten Vorbereitung ist die Unterweisung schon halb gelungen.</p>	<p>Nutzen Sie als Anregung dafür die Vorlage <i>III. B1-Anlage-01 Unterweisungsvorbereitung</i>.</p>
Schritt 4	<p>Dokumentieren Sie die durchgeführten Unterweisungen mit Inhalt und lassen Sie sich die Anwesenheit der Unterwiesenen schriftlich bestätigen.</p>	<p>Für die schriftliche Nachweisführung nutzen Sie die Vorlage <i>III. B1-Anlage-02 Unterweisungsnachweis</i>.</p>



Sanitär | Heizung | Klempner | Klima
INNUNG BERLIN

III. B Gefährdungen am Arbeitsplatz durch Qualifikation und Einsatzfähigkeit vermeiden

III. B2 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Zusammenfassung

- ➔ Verpflichtung des Arbeitgebers zu beurteilen, ob Arbeitnehmer Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen benötigen (Gefährdungsbeurteilung)
- ➔ arbeitsbedingte Erkrankungen erkennen und vermeiden
- ➔ Bestellung Betriebsarzt (nach ASiG)
- ➔ Durchführung Arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchung (nach ArbMedVV)
- ➔ Pflichtuntersuchungen für Arbeitnehmer während Arbeitszeit

Hintergrund

Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann auch weitere Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge umfassen.

Nach der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung (ArbMedVV/ neu ab 01.01.2014) unterscheidet man zwischen Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge:

- Die **Pflichtvorsorge** muss bei bestimmten besonders gefährdenden Tätigkeiten veranlasst werden. Dabei ist die Teilnahme des Beschäftigten Pflicht. Wenn er ablehnt, wird ihm die Beschäftigungsaufnahme oder Weiterbeschäftigung mit der entsprechenden Tätigkeit verwehrt.
- Die **Angebotsvorsorge** muss bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten angeboten werden. Der Beschäftigte kann ohne Konsequenzen für sein Arbeitsverhältnis darüber entscheiden, ob er das Angebot wahrnimmt.
- Die **Wunschvorsorge** muss der Arbeitgeber nach § 11 des Arbeitsschutzgesetzes auf Wunsch des Beschäftigten ermöglichen.

Beispiele für mögliche arbeitsmedizinische Vorsorge:

Bezeichnung	Nachuntersuchungen
Lärm/Stäube	Alle 12 Monate
Hauterkrankungen (mit Ausnahme von Hautkrebs)	< 36 Monate
Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten	< 36 Monate
Bildschirmarbeitsplätze	36-60 Monate
Arbeiten mit Absturzgefahr	12-36 Monate
Belastungen des Muskel- und Skelettsystems	Alle 36 Monate
Infektionsgefährdungen	-

Ziele

Ziel ist es, durch Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge arbeitsbedingte Erkrankungen einschließlich Berufskrankheiten frühzeitig zu erkennen und zu verhüten. Arbeitsmedizinische Vorsorge soll zugleich einen Beitrag zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und zur Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes leisten.

Empfehlungen für die Umsetzung im Betrieb

Arbeit darf nicht krank machen. Auf Basis der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsmediziner festzulegen, welche arbeitsmedizinische Vorsorge notwendig ist. Arbeitsmediziner unterstützen und beraten in allen Fragen des Gesundheitsschutzes im Betrieb, bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung, bei Auswahl und Erprobung persönlicher Schutzausrüstung, bei der Wiedereingliederung und führen die arbeitsmedizinische Vorsorge durch.

Erste Schritte: Was muss ich als Betrieb tun?

Erforderlich ist eine Erstuntersuchung vor Aufnahme der Tätigkeit und sogenannte Nachuntersuchungen während der Tätigkeit.

1. Sie vereinbaren einen Termin für Ihre Mitarbeiter zur Vorsorge.
2. Dem Arbeitsmediziner sind
 - a) alle erforderlichen Auskünfte über die Arbeitsplatzverhältnisse, insbesondere über den Anlass der jeweiligen Untersuchung und
 - b) die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung zu erteilen und
 - c) die Begehung des Arbeitsplatzes zu ermöglichen.
3. Der Arbeitsmediziner setzt die gesetzlich vorgeschriebene Vorsorge zusammen.
4. Darüber hinaus empfiehlt er über Impfungen und weiterführende Untersuchungen.
5. Der Betriebsarzt hat die Pflicht, die Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorge festzuhalten und auf Wunsch dem Beschäftigten auszuhändigen.
6. Gemäß § 6 Abs. 3 erhält der Arbeitgeber eine Bescheinigung vom Betriebsarzt über das Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorge mit Angaben über Zeitpunkt, Anlass, festgestellte Einschränkungen für den Arbeitsbereich und Empfehlung für eine weitere Vorsorge. Die Möglichkeit zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht bleibt davon unberührt.



III. C Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

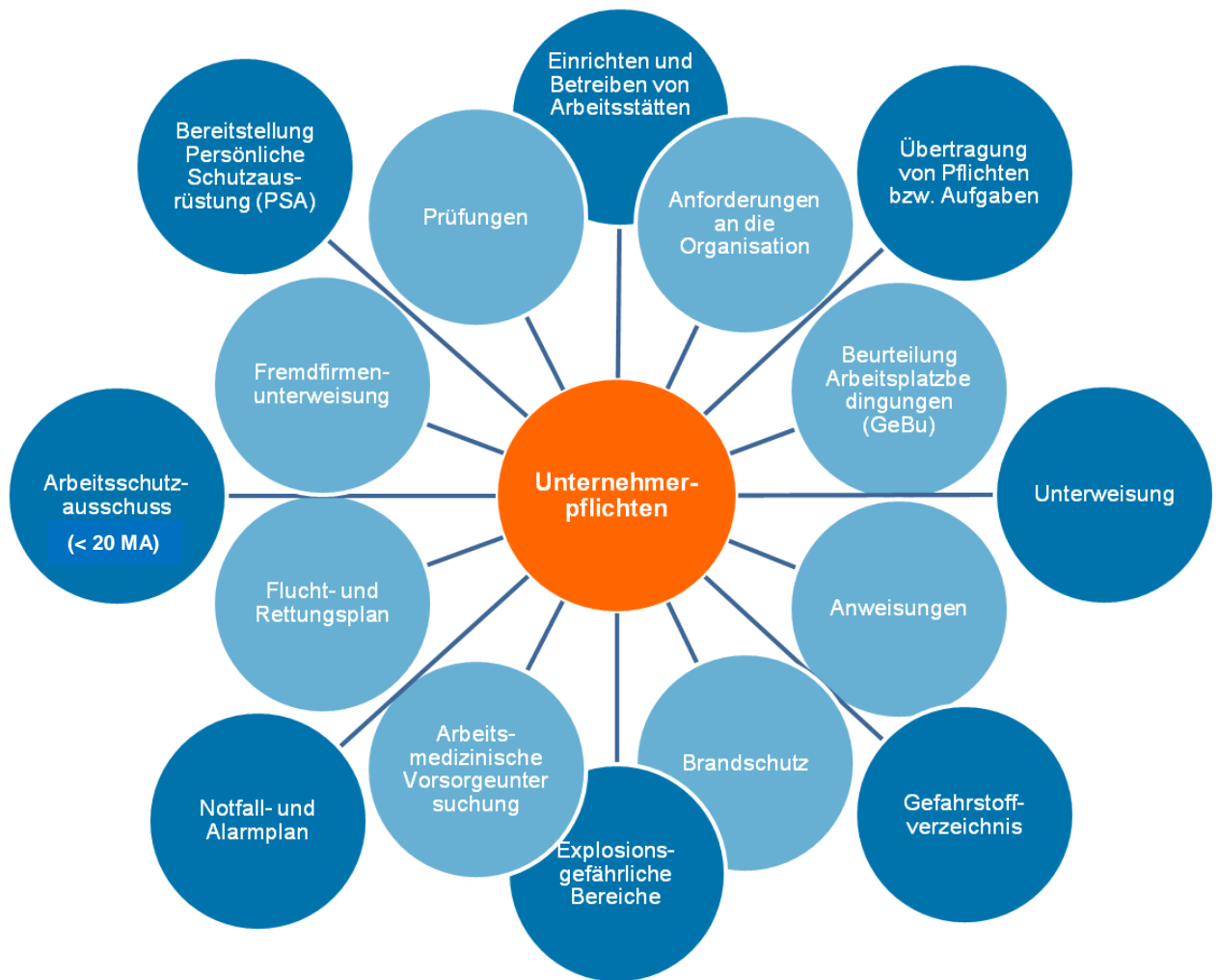
III. C1 DGUV Vorschrift 2 Betreuungsmodelle

Zusammenfassung

- ➔ Unternehmerpflichten
- ➔ Arbeitsschutz und Betreuungsmodelle
- ➔ Was ist zu tun?
- ➔ Welche Schritte sind erforderlich?
- ➔ Wie ist die Umsetzung?

Hintergrund

Zu den Unternehmerpflichten gehört die Einrichtung einer sicheren Betriebsstätte zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren.



Quelle: uve GmbH für Managementberatung

Tätigkeiten

Fachkraft für Arbeitssicherheit

Sie überprüft die erstellte Gefährdungsbeurteilung bei Begehungen des Betriebes regelmäßig auf Aktualität und Effektivität (§6 Abs.3 Satz 1a ASiG) und prüft, ob die empfohlenen Schutzmaßnahmen umgesetzt worden sind.

(§6 Abs.1 ASiG „Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen.“)

Sie ist unter anderem dafür zuständig, den Arbeitgeber zu beraten bei

- ➔ der Arbeitsplätze,
- ➔ des Arbeitsablaufs,
- ➔ der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie“ (§6 Abs.1 Satz 1d ASiG) sowie
- ➔ die Arbeitnehmer über die Unfall- und Gesundheitsgefahren zu belehren (§6 Abs.4 ASiG), die bei ihrer Tätigkeit auftreten können.

Arbeitsmediziner

Er muss Facharzt für Arbeitsmedizin sein oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ tragen. Ziel dabei ist es, „*arbeitsbedingte Erkrankungen einschließlich Berufskrankheiten frühzeitig zu erkennen und zu verhüten*“ (§1 Abs. 1 Satz 1 ArbMedVV)¹. Er überprüft die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit und unterstützt in der „Organisation der „Ersten Hilfe“ im Betrieb“

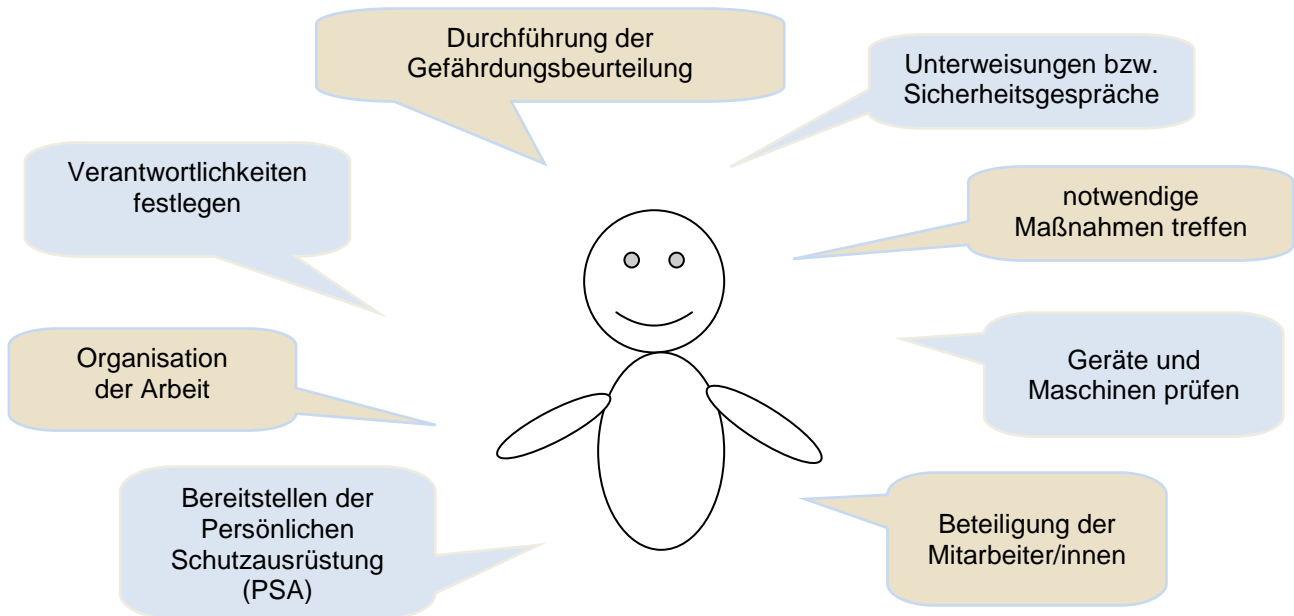
(§3 Abs.1 ASiG „Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen.“)

Zudem ist der Betriebsarzt dazu angehalten,

- ➔ „arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten
- ➔ die Arbeitnehmer zu untersuchen,
- ➔ sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten.“ (§3 Abs.2 ASiG)

¹ Gesetzestexte Band 6, Arbeitsschutz, Vorschriftensammlung Arbeitsschutz, Stand September 2011 dbb Verlag GmbH, S. 62-77, Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Anhang Arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsuntersuchungen sowie weitere Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge, Stand 06.12.2011

Erste Schritte: Was muss ich als Betrieb tun?



Für die Aufnahme der IST-Situation empfehlen wir die Checkliste zur Überprüfung einer rechtssicheren Organisation orientiert am Arbeitsschutz zu nutzen (*siehe III. A-Anlage-01 Checkliste Rechtssicherer Betrieb orientiert am Arbeitsschutz*).

Empfehlungen für die Umsetzung im Betrieb

Die Unfallverhütungsvorschrift *DGUV Vorschrift 2²* schreibt vor, dass der „Unternehmer Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der Arbeitssicherheit Aufgaben schriftlich zu bestellen“ hat. Der Unternehmer hat dem Unfallversicherungsträger auf Verlangen nachzuweisen, wie er die Verpflichtung erfüllt hat.

Nachstehend sind die Möglichkeiten von Betreuungsmodellen aufgeführt.

Der Gesetzgeber unterscheidet hierbei nach Beschäftigtengröße.

² Siehe III. C1-Anlage-01 DGUV Vorschrift 2 Unfallverhütungsvorschrift

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit
bis zu 10 Beschäftigten (DGUV Vorschrift 2 Anlage 1)

Grundbetreuung

beinhaltet die Unterstützung bei

- ➔ der Erstellung bzw.
- ➔ der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung.

Anlassbezogene Betreuungen

beinhalten die Unterstützung z. B.

- ➔ Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen,
- ➔ Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- ➔ Einführung neuer Arbeitsverfahren,
- ➔ Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe,
- ➔ Einführung neuer Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- ➔ Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit,
- ➔ Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten,
- ➔ Erstellung von Notfall- und Alarmplänen.

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit
mehr als 10 Beschäftigten (DGUV Vorschrift 2 Anlage 2)

Grundbetreuung
 beinhaltet die Unterstützung z. B. bei

**Betriebsspezifischer Teil
 der Betreuung**

- ➔ Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung (Beurteilung der Arbeitsbedingungen),
- ➔ Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhältnisprävention,
- ➔ Motivieren zum sicherheits- und gesundheitsgerechten Verhalten,
- ➔ Unterstützung bei Unterweisungen, Betriebsanweisungen, Qualifizierungsmaßnahmen,
- ➔ Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation,
- ➔ Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten.

- ➔ Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung,
- ➔ Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation,
- ➔ Externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die betriebliche Situation,
- ➔ Betriebliche Aktionen, Programme und Maßnahmen.

Einsatzzeit FASI/ Betriebsarzt	Gruppe II
(Std./Jahr pro Beschäftigtem/r)	1,5

Bei der Aufteilung der Zeiten auf Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit ist ein Mindestanteil von 20 % der Grundbetreuung, jedoch nicht weniger als 0,2 Std./Jahr pro Beschäftigtem/r, für jeden Leistungserbringer anzusetzen.

Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit **bis zu 50 Beschäftigten** (DGUV Vorschrift 2 Anlage 3)

Der **Unternehmer** wird zu Fragen der **Sicherheit und des Gesundheitsschutzes** im Betrieb **informiert** und für die **Durchführung** der erforderlichen Maßnahmen **motiviert**. Diese Art der Betreuung besteht aus:

➔ **Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen**

umfassen insgesamt 24 Lehreinheiten in Präsenz sowie 8 Lehreinheiten als Selbstlernmaßnahme inkl. Lernerfolgskontrollen. Sie sind innerhalb von 3 Jahren zu absolvieren.

➔ **Bedarfsorientierte Betreuung**

Der Unternehmer ist verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen qualifiziert in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes durch einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenbezogener Fachkunde betreuen zu lassen.

➔ **Schriftliche Nachweise**

Im Betrieb sind die nachfolgend aufgeführten schriftlichen Nachweise zur Einsichtnahme durch die zuständigen Aufsichtsorgane vorzuhalten:

- Teilnahmenachweise an den Maßnahmen zur Motivation, Information sowie der Fortbildung,
- aktuelle Unterlagen über die im Betrieb durchgeführte Gefährdungsbeurteilung,
- Berichte nach § 5 dieser Unfallverhütungsvorschrift.

Erfüllt der Unternehmer seine Verpflichtungen im Rahmen der alternativen bedarfsorientierten Betreuungsform nicht, unterliegt er mit seinem Betrieb der Regelbetreuung nach § 2 Abs. 2 oder 3 dieser Unfallverhütungsvorschrift.

Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit **bis zu 10 Beschäftigten durch Kompetenzzentren** (DGUV Vorschrift 2 Anlage 3)

Als Voraussetzung für die Teilnahme am alternativen Betreuungsmodell der bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung durch Kompetenzzentren wird der Unternehmer zu Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes im Betrieb informiert und für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen motiviert.

Diese Art der Betreuung besteht aus:

➔ **Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen**

Die Motivations- und Informationsmaßnahmen umfassen 8 Lehreinheiten in Präsenz sowie Selbstlernmaßnahmen inkl. Lernerfolgskontrollen.

➔ **Bedarfsorientierte Betreuung**

Der Unternehmer ist verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen qualifiziert in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes durch einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenbezogener Fachkunde betreuen zu lassen.

➔ **Schriftliche Nachweise**

Im Betrieb sind die nachfolgend aufgeführten schriftlichen Nachweise zur Einsichtnahme durch die zuständigen Aufsichtsorgane vorzuhalten:

- Teilnahmenachweise an den Maßnahmen zur Motivation und Information,
- aktuelle Unterlagen, über die im Betrieb durchgeführte Gefährdungsbeurteilung,
- die Berichte nach § 5 dieser Unfallverhütungsvorschrift über die Inanspruchnahme externer bedarfsorientierter Betreuung.

Impressum

CHRONOS „Die Zeit läuft“

Herausgeber

uve GmbH für Managementberatung
Kalckreuthstrasse 4, 10777 Berlin
Tel.: 030 – 31582-3 E-Mail: sekretariat@uve.de
Homepage: www.uve.de

Autoren

uve GmbH für Managementberatung
Anika Klug-Winter
Anke Linz

Fachliche Begleitung

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Berlin
Im Rahmen des Modellvorhaben zur Bekämpfung
arbeitsbedingter Erkrankungen
Förderschwerpunkt 2009-III: „Demografischer Wandel
in der Bauwirtschaft - Konzepte und Modelle für den
Erhalt und die Förderung der
Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit“

Gestaltung: Anke Linz und Anika Klug-Winter

Bildnachweis

INQA-Bauen

